

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg larissa.grossenbacher@sbv-usp.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2021 Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	16
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	22
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	24
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	26
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	27
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	28
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	31
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	32
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	34
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	39
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	40
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	42
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)	43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme, die auf einer breit abgestützten internen Vernehmlassung des SBV bei seinen Mitgliedorganisationen beruht, zu berücksichtigen. Die Positionen wurden von der Landwirtschaftskammer festgelegt, das heisst durch eine Versammlung, die um die Hundert Delegierte zählt.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden. Bei einer allfälligen Erarbeitung und Prüfung solch angepasster Regeln möchte unser Verband einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrüßen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung Der SBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen</p> <p>1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b	<p>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p> <p>Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.</p>	<p>In der Stellungnahme Agrarpaket vom 09.05.2018 hat der SBV abgelehnt, die Förderfrist zu beschränken. Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.</p>
Art. 106, Abs. 2	<p>Als höhere Gewalt gelten insbesondere:</p> <p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, er-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p>	<p>Der SBV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Der SBV begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der SBV mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der SBV fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03	<p>Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa^b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Der SBV begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futtermittelverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkenpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet</p>	<p>Der SBV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="645 786 1173 815">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 786 1352 815">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 815 1173 952">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 815 1352 952">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der SBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen</p>	Der SBV lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 1029 1352 1236"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1029 1153 1061">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 1029 1352 1061">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1061 1153 1141">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 1061 1352 1141">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1141 1153 1236">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 1141 1352 1236">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Der SBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und</p>	<p>Der SBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Der SBV begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht des SBV muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen: e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken. Der Wunsch besteht das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen. Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden. Der Austausch von Wissen und eine bereichsübergreifende Übermittlung muss auch zwischen den verschiedenen Produktionsmethoden (bio, nicht bio, Konservierende Bodenbearbeitung...) stattfinden. Es ist wichtig, offene, neugierige und gut informierte Berater und Lehrer zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>b c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>c d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>d2. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen und diese Fähigkeiten kontinuierlich weiterbilden.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Beratungspersonal, das auch in der Ausbildung tätig ist, sollte sich ebenfalls regelmässig weiterbilden, um mit der Wissensentwicklung Schritt zu halten und neue Möglichkeiten oder Lösungen zu entdecken.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann der unterstützt Agridea finanziell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge-währen.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10, Abs 3	<p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind.</p>	<p>Der SBV stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschatzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschatzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPSD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g bis sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befalls-	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 16, Abs. 3bis	Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest. Sie definieren gemeinsam , welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne Schadorganismus ergriffen werden müssen.	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 39 Abs. 4	4-Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie: a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der SBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Änderung.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist..»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der SBV begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Der SBV weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Der SBV und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Der SBV ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 384"> der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse. </p> <p data-bbox="629 512 1339 660"> f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können. </p> <p data-bbox="629 762 1339 895"> ² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. </p>	<p data-bbox="1366 261 2085 416"> ländische Pferdezüchtung bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben. </p> <p data-bbox="1366 480 2085 635"> Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren. </p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der SBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

SBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der SBV unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Der SBV verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich der SBV der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SBV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der SBV begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind..» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abgangsgrund 	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
<p>Anhang 2, Gebühren</p>	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung)	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 1500.- 4000.-	braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	<p>Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckewirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.</p>

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	die Entsprechung von °Brix und °Oechsle hinzufügen	
Art. 22. Abs. 2	2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli xx.xx (zu definieren) des Erntejahres melden.	Wenn laut diesem Artikel die betreffenden Flächen bis 31. Juli nicht gemeldet wurden, gilt die AOC-Quote, unabhängig von der effektiv produzierten Kategorie. Das gilt auch umgekehrt: Wenn eine Parzelle für Landwein gemeldet wird, kann sie nicht wieder als AOC eingestuft werden, wenn der Flächenertrag und der Zuckergehalt für AOC erfüllt sein sollten. Wenn der Winzer also bis 31. Juli keine Flächen meldet und letztlich Landwein auf seiner Parzelle produziert (aus welchem Grund auch immer: Ertragsüberschuss, Nichterreichen des AOC-Zuckergehalts, Absatzmöglichkeiten usw.), darf er die AOC-Quote nicht übersteigen, d. h. für 2020 beispielsweise 1 kg pro m ² .

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordinance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16f, Abs. 1	1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.	Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.